

17.6.2002

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 17.06.2002
Ltg.-997/A-1/66-2002
G-Ausschuss

ANTRAG

der Abgeordneten Mag. Riedl, Moser, Ing. Gansch, Nowohradsky, Mag. Heuras, Roth, DI Toms, Hofmacher, Honeder und Doppler

betreffend **Änderung des NÖ Friedhofsbenützungsgesetzes 1974**

Das NÖ Friedhofsbenützungsgesetz 1974 enthält Regelungen über die Benützung von Grabstellen und anderer Friedhofseinrichtungen sowie gebührenrechtliche Bestimmungen.

Die Erneuerung des Benützungsgesetzes ist derzeit sehr kompliziert geregelt und sollte daher möglichst rasch überarbeitet werden um den für die Gemeinden damit verbundenen Verwaltungsaufwand zu reduzieren.

Das Recht, eine Grabstellen benützen zu dürfen, wird von der Gemeinde auf die Dauer von 10 (bei Grüften 30) Jahren erteilt. Vor Ablauf der 10-jährigen Frist muss der Benützungsberechtigte von der Gemeinde nachweislich verständigt werden, dass sein Benützungsgesetz ablaufen wird und er die Möglichkeit hat, um Verlängerung anzusuchen. Wenn der Berechtigte um Verlängerung seiner Grabstelle ansucht, dann hat die Gemeinde neuerlich einen Bescheid auszufertigen, mit dem das Benützungsgesetz auf weitere 10 Jahre erteilt wird und die Erneuerungsgebühr vorgeschrieben wird. Auf die Verlängerung des Benützungsgesetzes besteht abgesehen von den Fällen der Auflösung eines Friedhofes ein Rechtsanspruch. In der Praxis wird üblicherweise um die Verlängerung angesucht und sind die Fälle der Auflassung die Ausnahme.

Eine Verwaltungsvereinfachungen soll nun dahingehend erfolgen, dass dem Benützungsberechtigten ein Abgabenbescheid übermittelt wird und mit der

Entrichtung der Erneuerungsgebühr automatisch die Verlängerung des Benützungsrechtes um weitere 10 Jahre erfolgt.

Wenn ein Benützungsberechtigter die Einzahlungsfrist ungenutzt verstreichen lässt, so sollte er von der Gemeinde nachweislich verständigt werden, dass sein Benützungsrecht abgelaufen ist und er innerhalb eines Monats um eine Verlängerung ansuchen kann. Wenn dem bisherigen Benützungsberechtigten diese Verständigung nicht zugestellt werden kann, so muss eine Verständigung über den Ablauf des Benützungsrechtes an der jeweiligen Grabstelle sowohl an der Amtstafel des Gemeindeamtes sowie beim Eingang des Friedhofs kundgemacht werden. Damit soll gesichert werden, dass ein Benützungsberechtigter jedenfalls vom Ablauf seines Benützungsrecht verständigt wird und entsprechend reagieren kann.

Daraus würden sich administrative Erleichterungen und Einsparungen ergeben, da derzeit fast alle Benützungsberechtigte eine Verlängerung der Grabstelle anstreben, ohne dass damit die Rechtsposition des Benützungsberechtigten geschmälert werden würde.

Darüber hinaus finden sich in diesem Gesetz detaillierte Bestimmungen über die Ausgestaltung und Erhaltung von Grabstätten. Bereits im NÖ Leichen- und Bestattungsgesetzes ist vorgesehen, dass in der Friedhofsordnung, die vom jeweiligen Rechtsträger zu erlassen ist, nähere Bestimmungen über die Ausgestaltung und Erhaltung von Grabstätten und Grabdenkmälern enthalten sein müssen. Dennoch sind im NÖ Friedhofsbenützungs- und – gebührengesetz ebensolche Regelungen über die Ausgestaltung einer Grabstätte enthalten.

Dies ist nur ein Beispiel dafür, dass das NÖ Friedhofsbenützungs- und –gebührengesetz 1974 einer generellen Überarbeitung bedarf. Die Regelungen über die Verlängerung einer Grabstelle sollten aber möglichst schnell geändert werden, da deren Vollziehung erheblichen Aufwand in der Verwaltung bereitet, der nicht erforderlich ist.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der dem Antrag der Abgeordneten Mag. Riedl u.a. beiliegende Gesetzentwurf betreffend Änderung des NÖ Friedhofsbenützung- und –gebührengesetzes 1974 wird genehmigt.
2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.
3. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, eine Änderung des NÖ Friedhofsbenützung- und –gebührengesetzes 1974 unter dem Gesichtspunkt einer Verwaltungsvereinfachung sowie der Vermeidung von Doppelregelungen vorzubereiten und dem Landtag vorzulegen. “

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem GESUNDHEITSAUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.